

# Mitteilung des Senats

vom 21. August 1909.

## Fortbildungsschule für Schwachbefähigte.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

### Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß vom 10. Juli 1907 hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die Schuldeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, eine Fortbildungsschule für schwachbegabte Kinder zu errichten. In Erledigung des ihr demgemäß erteilten Auftrages beehrt sich die Schuldeputation wie folgt zu berichten.

Durch den § 1 des bremischen Gesetzes vom 30. Dezember 1908 ist bestimmt, daß alle in der Stadt Bremen wohnenden oder beschäftigten männlichen gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter) unter achtzehn Jahren, mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und in Handelsgeschäften, sowie der in industriellen Betrieben angestellten Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, verpflichtet sind, die städtische gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen, wobei aber die ungelernten Arbeiter und Ausländer (Nicht-Reichsdeutsche) von der Schulpflicht ausgeschlossen bleiben. Die Schwachbefähigten sind nicht schlechthin als unterrichtsunfähig zu bezeichnen. Sie sind daher, soweit sie zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne obiger Bestimmung gehören, an sich ohne weiteres fortbildungsschulpflichtig. Selbstverständlich würde es dem Interesse der Schwachbefähigten wie dem der normalen Fortbildungsschüler nicht entsprechen, wenn man die ersteren an dem allgemeinen Fortbildungsschulunterricht teilnehmen ließe. Es ist vielmehr geboten, für sie besondere Unterrichtseinrichtungen zu treffen.

Die Anfrage der Bürgerschaft geht ihrem Wortlaut nach weiter, nämlich dahin, ob für alle Schwachbefähigten, also auch für die weiblichen Schwachbefähigten und für diejenigen männlichen Schwachbefähigten, die nicht gewerbliche Arbeiter im Sinne des § 1 des Fortbildungsschulgesetzes sind, eine Fortbildungsschule einzurichten ist. Was die weiblichen Schwachbefähigten betrifft, so kann die Schuldeputation nicht empfehlen, für sie schon jetzt Fortbildungsschuleinrichtungen zu treffen. Hierfür wird der Zeitpunkt erst gekommen sein, wenn der Errichtung einer Fortbildungsschule für die weiblichen Normalbegabten näher getreten werden sollte. Dagegen scheint es der Deputation angängig und zweckmäßig, auch denjenigen männlichen Schwachbefähigten, die nicht von der gesetzlichen Fortbildungsschulpflicht betroffen werden, die Möglichkeit des Besuchs der staatlichen Fortbildungsschule für Schwachbefähigte zu gewähren. Es rechtfertigt sich diese Ausnahmebehandlung aus dem Gesichtspunkte, daß diese Gruppe von Schwachbefähigten nicht wie die gleichgestellten Normalbegabten in privaten Fortbildungsschulen Gelegenheit zu weiterer Ausbildung finden, und allzu erhebliche Mehraufwendungen durch eine derartige Maßregel nicht entstehen würden. In ähnlicher Weise ist nach eingegangener Auskunft in Berlin und Leipzig verfahren.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule für Schwachbefähigte kann der Natur der Sache nach nicht die reichere Gliederung nach Berufsfächern anstreben, wie sie sonst in der gewerblichen Fortbildungsschule stattfindet; er muß im wesentlichen den Charakter einer allgemeinen Fortbildungsschule im Anschluß an den Lehrplan der Hülfschule annehmen. Es erscheint daher auch zweckmäßig, die

Fortbildungsschule für Schwachbefähigte nicht der gewerblichen Fortbildungsschule, sondern der Hilfsschule anzugliedern. Der Unterricht an ihr wird am besten von Lehrkräften der Hilfsschule erteilt werden. Diese Maßregeln werden vom Schulrat im Einverständnis mit dem Schulinspektor, dem Direktor der gewerblichen Fortbildungsschule und dem Vorsteher der Hilfsschule empfohlen.

Die Schule würde zu Ostern nächsten Jahres zunächst mit einer Klasse für den ersten Jahrgang zu eröffnen sein. Später würden dann weitere Klassen, abgestuft nach Jahrgängen und Fähigkeiten, hinzuzufügen sein. Voraussichtlich würden auf absehbare Zeit drei Klassen genügen. Die Zahl der in Betracht kommenden Schüler ist nicht erheblich. Nach beendeter Schulpflicht wurden aus der Hilfsschule entlassen: 1907 18, 1908 24, 1909 20 Knaben und es werden in den beiden nächsten Jahren ebenso die Hilfsschule verlassen: 1910 22, 1911 36 Knaben.

Besondere Räume werden voraussichtlich nicht erforderlich sein; es wird sich einrichten lassen, den Unterricht in anderweitig zur Verfügung stehenden Klassen zu erteilen.

Diejenigen Schüler, welche freiwillig an dem Besuch der Schule teilnehmen, werden das Schulgeld selbst aufzubringen haben, wobei ein Erlass für Bedürftige ebenso wie bei den Pflichtschülern der Inspektion der Schule zu überlassen ist. Die Höhe des Schulgeldes wird dem der Pflichtschüler gleich zu bemessen sein.

Die Schuldeputation beantragt hiernach,

Senat und Bürgerschaft wollen sich mit den im vorstehenden Bericht niedergelegten Vorschlägen einverstanden erklären und sie ermächtigen, die erforderlichen Beträge in das Budget für 1910 einzustellen.

Bremen den 20. August 1909.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **Aug. Nebelthau.**

i. B.